

## Satzung

### des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit für die akkreditierten Verfahren der Konformitätsbewertungsstellen des TÜV Thüringen e.V.

#### 1. Aufgaben und Befugnisse

Der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit hat die durch die in den Normen DIN EN ISO/IEC 17020, DIN EN ISO/IEC 17021-1, DIN EN ISO/IEC 17024, DIN EN ISO/IEC 17025, DIN EN ISO/IEC 17065 und der DIN EN ISO 14065, zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.






Unter dem Begriff der „Unparteilichkeit“ ist die Unabhängigkeit, Objektivität und die Neutralität der Inspektions-, Zertifizierungs- und Verifizierungsstellen des TÜV Thüringen e.V. (im weiteren Konformitätsbewertungsstellen genannt) bei ihren Inspektions-, Zertifizierungs- und Verifizierungsleistungen und deren Inspektions-, Zertifizierungs- und Verifizierungsentscheidungen zu verstehen.

Die Aufgaben des Ausschusses bestehen u. a. in der Überwachung der Umsetzung der Qualitätspolitik des TÜV Thüringen e.V für die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstellen und in der Überwachung ihrer Unparteilichkeit und Neutralität im Rahmen der akkreditierten Konformitätsbewertungsverfahren.

Der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit hat hinsichtlich der Inspektions-, Zertifizierungs- und Verifizierungsregeln und Grundsätze ein fachliches Initiativ- und Aufsichtsrecht gegenüber den Konformitätsbewertungsstellen.

Zu den Aufgaben des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit im Rahmen der Konformitätsbewertungsverfahren zählen insbesondere:

- Unterstützung bei der Erarbeitung von grundsätzlichen Regelungen zur Unparteilichkeit der Konformitätsbewertungsstellen;
- Entgegenwirkung hinsichtlich jeder Tendenz seitens der Konformitätsbewertungsstellen kommerzielle oder andere Aspekte zu gestatten, die eine ständige objektive Bereitstellung der Konformitätsbewertungstätigkeiten verhindert;
- Beratung zu Fragen, die das Vertrauen in die Konformitätsbewertung, einschließlich Offenheit und öffentlicher Wahrnehmung, beeinflussen;
- Freigabe grundsätzlich neuer Verfahrensordnungen für Konformitätsbewertungen;
- Vorschlag grundsätzlich neuer Konformitätsbewertungsverfahren;
- Entgegennahme des zusammenfassenden Berichtes über die jährlichen Ergebnisse der internen und externen Audits;

	erstellt: ZMS	geprüft: FGL	freigegeben: VS/ GF
Unterschriften/ Datum:	12.11.2018 		  

- Entgegennahme des jährlichen Berichtes der Leiter der Konformitätsbewertungsstellen über die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstellen einschließlich der Darlegung der Unparteilichkeit und Stellungnahme zu dem Bericht;
- Mindestens einmal jährlich eine Durchführung der Bewertung der Unparteilichkeit der Audits, der Inspektionen, Zertifizierungen und Verifizierungen und der Entscheidungsprozesse der Konformitätsbewertungsstellen;
- Einberufung der Schiedsstelle bei Beschwerden Dritter gegen eine Entscheidung der Konformitätsbewertungsstellen, denen weder durch die Inspektions-, Zertifizierungs- oder Verifizierungsstellen noch durch den Vorstand des TÜV Thüringen e.V. abgeholfen wird;
- Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit durch die Konformitätsbewertungsstellen.

Vorausgesetzt, dass die Rolle des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit nicht beeinträchtigt wird, können dem Ausschuss weitere Aufgaben bzw. Pflichten zugewiesen werden.

Die Leitung der Konformitätsbewertungsstellen stellt dem Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit die Informationen zur Verfügung, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben muss der Ausschuss alle Informationen, die er oder einzelne Mitglieder während der Ausübung ihrer Tätigkeiten erhalten oder schaffen, vertraulich halten. Dazu unterschreiben die Mitglieder eine Erklärung zur Vertraulichkeit.

## **2. Mitglieder**

- 2.1** Mitglieder des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit können nur Personen sein, die Gewähr für eine unabhängige Ausübung dieser Tätigkeit bieten. Die Mitglieder des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit sind Persönlichkeiten, die die Bedeutung der Arbeit der Konformitätsbewertungsstellen für Wirtschaft und Verbraucher übersehen und die Tragweite von Beschlüssen abschätzen können und aktiv im Berufsleben stehen. Im Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit sind am Inspektions-, Zertifizierungs- und Verifizierungssystem interessierte Gruppen vertreten, die über die entsprechende Kompetenz zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Ziel ist eine Vertretung ausgewogener Interessen; Einzelinteressen dürfen nicht überwiegen.
- 2.2** Der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die auch die von den Konformitätsbewertungsstellen identifizierten Schlüsselinteressen repräsentieren sollen. Solche Interessen können beinhalten: Kunden der Konformitätsbewertungsstellen, Kunden der Organisationen, die Inspektions-, Zertifizierungs- oder Verifizierungsleistungen anfragen, Vertreter von Industrie- und Handelsverbänden, Vertreter von Regel setzenden Behörden oder sonstigen staatlichen Stellen oder Vertreter von Nicht-Regierungsorganisationen einschließlich Verbraucherorganisationen.

Neue Mitglieder werden vom Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit, der Leitung der Konformitätsbewertungsstellen oder vom Vorstand des TÜV Thüringen e.V. vorgeschlagen. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit in Abstimmung mit dem Vorstand des TÜV Thüringen e.V. Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren.

Wiederberufungen sind möglich und erfolgen durch Beschlussfassung des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Berufungsdauer aus, so erfolgt eine Ersatzberufung bis zum Ablauf der Berufungsdauer des ersetzten Mitgliedes.

Ein Mitglied des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit scheidet auch durch Amtsniederlegung aus oder wenn wichtige Gründe vorliegen.

Wichtige Gründe können sein, wenn etwa die in Abs. 2.1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder ein dem Satzungszweck abträgliches Verhalten vorliegt. In diesen Fällen entscheidet der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit.

- 2.3 Der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit wählt aus seiner Mitte einen Sprecher für die Dauer seiner Berufung.
- 2.4 Die Mitgliedschaft im Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit ist ehrenamtlich.

### **3. Sitzungen**

- 3.1 Die Mitglieder des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit werden mindestens einmal im Jahr durch die Zentrale Managementstelle des TÜV Thüringen in Abstimmung mit der Leitung der Konformitätsbewertungsstellen und dem Sprecher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung eingeladen.

Darüber hinaus kann vom Sprecher des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werden.

Eine Einberufung des Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit erfolgt auch dann, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder die Konformitätsbewertungsstellen dies wünschen.

- 3.2 An den Sitzungen des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit nimmt neben seinen Mitgliedern auch die Leitung der Konformitätsbewertungsstellen teil.
- 3.3 Die Leitung der Konformitätsbewertungsstellen hat unmittelbaren Zugang zum Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit.
- 3.4 Bei den Sitzungen des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit haben nur die Mitglieder des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit Stimmrecht.

### **4. Beschlüsse**

Der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Eine schriftliche Stimmenabgabe sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren sind wie eine Vertretung bei Abstimmungen möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit.

Die Leitung der Konformitätsbewertungsstellen berücksichtigt die Beschlüsse bei der Durchführung ihrer Konformitätsbewertungstätigkeit und informiert den Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit bei Problemen mit der Umsetzung. Bleiben die Beschlüsse nach wiederholter Aufforderung des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit gänzlich unberücksichtigt, informiert der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit den Vorstand des TÜV Thüringen e.V. Für den Fall, dass durch diese Maßnahme keine Abhilfe geschaffen werden kann, hat der Ausschuss das Recht, in Abstimmung mit dem Vorstand des TÜV Thüringen e.V. die betreffende Akkreditierungsstelle zu informieren.

## 5. Geschäftsordnung

Der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit kann sich für die laufende Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

## 6. Auflösung

Die Auflösung des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit erfolgt, ohne dass es eines Auflösungsbeschlusses bedarf, wenn im Ergebnis eines Beschlusses des Vorstands des TÜV Thüringen e.V. die Akkreditierungen für Verfahren nicht mehr aufrechterhalten werden, zum Datum des Auslaufens der Akkreditierung.

## 7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Datum der Beschlussfassung durch den Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit in Kraft.